



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7

1010 Wien

Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)

rss@wko.at

eine Einrichtung der



RSS-0047-23-14

= RSS-E 9/24

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 1.2.2024

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	Balázs Rudolf MA Joachim Tristan Groh Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragstellerin	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird empfohlen, die Kündigung des Vertrages zur Polizzennr. (anonymisiert) per 1.3.2020 anzuerkennen und die nicht verjährten Prämien zurückzuzahlen.

Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine „All-in-one Privat“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. In dieser Versicherung ist eine Haushaltsversicherung für die Wohnung (anonymisiert), eine Rechtsschutzversicherung und eine Unfallversicherung eingeschlossen.

Ebenso war laut Police vom 11.2.2017 und 10.2.2018 ein Hund mit dem Namen „(anonymisiert)“, Rasse „Cavalier King Charles Spaniel“ mitversichert. In diesen Polizen ist auch ein Ablauf der Versicherung mit 1.3.2022 vermerkt.

Nach den Angaben der Antragstellervertreterin wurde am 30.4.2019 per Mail ein Kündigungsformular an die Antragsgegnerin gesendet. Neben den Angaben zur Versicherungsnehmerin und der Polizzennr. (anonymisiert) waren dort folgende Felder angekreuzt: (Darstellung nachgebildet)

Kündigung: Ich kündige die oben angeführten Versicherungsverträge aufgrund nachfolgender gesetzlichen Bestimmungen

zu Ende des laufenden Versicherungsjahres gemäß

§ 14 KHVG (...)

§ 8 Abs 1 VersVG (...)

§ 8 Abs 3 VersVG (Kündigungsrecht des Verbrauchers zum Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres)

(...)

wegen (handschriftlich:) Ausschluss Hundehaftpflicht per sofort wegen Risikowegfall (Tod)“

Die Antragsgegnerin teilte der Antragstellerin mit Schreiben vom 13.5.2019 Folgendes mit:

*„(...) um den Vertrag kündigen zu können brauchen wir von Ihnen
- eine Kopie der Euthanasiebestätigung (...)“*

Die Antragstellervertreterin reichte am 13.6.2019 über eine Versicherungsagentur die Euthanasiebestätigung des in der Polizza angeführten Hundes nach.

Die Antragsgegnerin stellte in weiterer Folge am 8.6.2019 eine neue Polizza unter dem Grund „Änderung des Vertrages“ aus, wobei als Ablauf der Versicherung mit 1.3.2029 vermerkt ist. Als versicherte Sparten sind die Sparten „Haushalt für Wohnungsinhalt, Assistance, Rechtsschutz, Unfallversicherung für Berufs- und Freizeitunfälle“. Als „persönlicher Betreuer“ ist in der Polizza (wie in der Polizza aus 2018) ein Versicherungsagent der Antragsgegnerin genannt.

Die antragsgegnerische Versicherung zog in weiterer Folge über das erteilte SEPA-Mandat die jährlichen Prämien ein, bis sich die Antragstellervertreterin mit Schreiben vom 28.2.2023 und im Namen der Antragstellerin die Rückzahlung der Prämien forderte. Die Kündigung sei von der antragsgegnerischen Versicherung nicht fristgerecht zurückgewiesen worden, weshalb diese wirksam geworden sei.

Die Antragsgegnerin teilte mit Schreiben vom 6.3. bzw. 30.3.2023 mit, den im Schreiben vom 30.4.2019 gewünschten Risikoausschluss bezüglich des Hundes durchgeführt zu haben, da auch danach keine Kündigung eingelangt sei, sei klar, dass in dem Schreiben nur der Ausschluss der Hundehaftpflichtversicherung gemeint gewesen sei.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 10.7.2023. Durch die nicht durchgeführte Kündigung sei die Antragstellerin seit 1.3.2020 doppelt versichert gewesen, weshalb die zu Unrecht eingezogenen Prämien rückzuerstatten seien.

Die antragsgegnerische Versicherung nahm zum Schlichtungsantrag mit Schreiben vom 17.7.2023 wie folgt Stellung:

„(...) in der Kündigung wurde detailliert Kündigung wegen Ausschluss Hundehaftpflicht per sofort wegen Risikowegfall angekreuzt und händisch vermerkt. Somit ist man nur auf den Ausschluss der Hundehaftpflicht aus dem Vertrag ausgegangen. Die Änderungspolizze wurde dann an den Versicherungsnehmer per Post übermittelt wie auch die jährlichen Wertanpassungen (2019-2023).

Somit kann der Versicherungsnehmer nicht behaupten, nicht von der aufrechten Versicherung gewusst zu haben. Der Vertrag wurde am 30.04.2018 auf 10 Jahre verlängert.

Der Kunde und der damalige Makler haben diese Änderung seit 2019 nicht beansprucht, es wurde auch nie eine Kündigungsbestätigung von der (anonymisiert) ausgesprochen. (...)“

Rechtlich folgt:

Nach der - teils von der Lehre kritisierten (Schauer in RdW 1988, 316 ff; Gruber aaO Rz 57, 58) - Rechtsprechung ist der Versicherer gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben verpflichtet, unwirksame Kündigungen des Versicherungsnehmers ohne Verzug zurückzuweisen. Die Klärung der Vertragslage ist bei einer unklaren oder rechtlich mangelhaften Kündigung dringend geboten. Deshalb muss der Versicherer eine Klärung unverzüglich einleiten. Die nicht rechtzeitige Zurückweisung einer - aus welchen Gründen immer - unwirksamen Kündigung ist als Zustimmung zur vorzeitigen Auflösung des Vertragsverhältnisses oder als Verzicht auf die Geltendmachung der aus der Verspätung oder der Unwirksamkeit einer Kündigung abgeleiteten Rechtsfolgen anzusehen (7 Ob 97/01t, 7 Ob 150/98d mwN).

Im vorliegenden Kündigungsformular sind zwei unterschiedliche Auflösungsstatbestände angekreuzt, die sich auf unterschiedliche Teile des Versicherungsvertrages beziehen und zu unterschiedlichen Kündigungsterminen wirksam werden sollen. So soll der Wegfall der Hundehaftpflichtversicherung nach dem Wortlaut des Formulars „per sofort“ wirksam werden, die Kündigung des Vertrages, die sich auf § 8 Abs 3 VersVG stützt, ist - auch wenn dies nicht separat angekreuzt wurde - „zu Ende des laufenden Versicherungsjahres“ ausgesprochen worden.

Die Antragsgegnerin verweist in ihrer Stellungnahme darauf, dass 2018 der Vertrag „auf 10 Jahre verlängert“ worden sei, auch der Umstand, dass in der Polizze vom 30.4.2019 zusätzlich zu den früheren Polizzen Assistance-Leistungen gegen zusätzliche Prämie eingeschlossen worden sind, lässt darauf deuten, dass zwischen der Ausstellung der Polizze vom 10.2.2018 und dem 30.4.2019 eine Vertragsänderung vorgenommen worden ist. Ob diese Vertragsänderung eine Novation oder eine Konvertierung darstellt und ob dadurch die 3-Jahres-Frist des § 8 Abs 3 VersVG neu zu laufen begonnen hat, kann dahingestellt bleiben.

Die Antragsgegnerin hat sich nicht vorgebracht, sich zu der im Schreiben vom 30.4.2019 ausgesprochenen Kündigung inhaltlich geäußert zu haben, vielmehr gibt sie selbst an, nur

von einer Kündigung der Hundehaftpflichtversicherung ausgegangen zu sein. Damit befindet sich die Antragsgegnerin jedoch allenfalls in einem Irrtum, auf den sie sich jedoch wegen Ablaufs von drei Jahren für eine Irrtumsanfechtung jedenfalls nicht mehr berufen könnte.

Eine erste inhaltliche Äußerung zur Kündigung kann man erst in der Ausstellung einer neuen Polizza mit einem insofern falschen Enddatum (1.3.2029 statt 1.3.2020) erkennen. Diese ist jedoch im Sinne der ständigen Judikatur jedenfalls als verspätet anzusehen, zumal zwischen dem Zugang der Kündigung (spätestens 2.5.2019) und dem Zugang der Polizza (nach dem 8.6.2019) zumindest 5 Wochen, eher 6 Wochen vergangen sind.

Insofern ist davon auszugehen, dass die Kündigung des Versicherungsvertrages vom 30.4.2019 zum 1.3.2020 wirksam geworden ist.

Eine widerspruchslose Abbuchung von Prämien aufgrund eines bestehenden SEPA-Mandats kann mangels rechtsgeschäftlicher Handlung der Antragstellerin nicht zu einem neuerlichen Versicherungsvertrag führen, ebenso wie das Fehlen eines Widerspruches zur Ausstellung einer Polizza mit falschem Enddatum.

Hinsichtlich des Anspruches auf Rückzahlung der Prämien seit 1.3.2020 ist auf die 3jährige Verjährung hinzuweisen.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Huber eh.

Wien, am 1. Februar 2024